

Dieter Schönecker
Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit



Kantstudien

Ergänzungshefte

im Auftrage der Kant-Gesellschaft

herausgegeben von

Gerhard Funke, Manfred Baum, Bernd Dörflinger
und Thomas M. Seebohm

149

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dieter Schönecker

Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit

Eine entwicklungsgeschichtliche Studie

unter Mitarbeit von

Stefanie Buchenau und Desmond Hogan

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gedruckt mit Unterstützung des Stonehill College (Easton, Massachusetts).

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN-13: 978-3-11-018453-2

ISBN-10: 3-11-018453-2

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandentwurf: Christopher Schneider, Berlin

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort und Überblick

Genau hundert Jahre nach dem Erscheinen von Kants *Kritik der reinen Vernunft* veröffentlichte Hans Vaihinger (1881) den ersten Band eines Kommentars zu diesem Meilenstein der Philosophiegeschichte. Ihm schwebte ein umfassendes Kommentarwerk in historischer, entwicklungsgeschichtlicher und mikroskopisch genauer Absicht vor. Wir wissen, daß Vaihinger über die ersten Kapitel von Kants Buch nie hinausgekommen ist. Noch bis heute gibt es keinen umfassenden Kommentar zur ersten *Kritik*. Man wird einwenden, daß es angesichts der ungeheuren Komplexität und Schwierigkeit von Kants Hauptwerk nicht verwundert, daß solch ein Kommentar noch immer nicht vorliegt. Das mag richtig sein, ändert aber nichts am Problem und an seiner Dringlichkeit.

Das Problem besteht darin, daß nicht nur nicht zur ersten *Kritik*, sondern überhaupt zu keinem der Kantischen Texte *kommentarische Interpretationen* vorliegen. Da ich an anderer Stelle bereits auf die Notwendigkeit kommentarischer Interpretationen eingegangen bin, brauche ich diesen Gedanken hier nicht weiter auszuführen.¹ Die leitende Überzeugung besteht darin, daß es eine Sache ist, einen Text zu verstehen und eine andere, ihn zu bewerten (wenn auch Bedeutungssuche ohne Wahrheitsüberlegungen in der Regel nicht möglich ist), und daß die philosophiehistoriographische Bezugnahme auf einen Text und Wahrheitsansprüche über seine Bedeutung überhaupt nur sinnvoll sind, wenn dies auf der Grundlage gründlicher Analysen geschieht. Wer einen Text verstehen will, muß bereit sein, sich auf aller kleinste Details und mikroskopische Feinheiten, zugleich aber auf kontextuelle und entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge einzulassen. Doch wer ist dazu bereit?

Textvergessenheit belastet aber nicht nur die Interpretation von Kants eigenen Texten; auch die Texte über Kant und seine Texte werden oft ignoriert. Eine weitere Quelle der Unzufriedenheit mit der real existierenden Kantforschung ist daher die Unüberschaubarkeit der Literatur. Immer wieder stößt man in der Kantforschung auf Klagen über die nicht zu bewältigende Sekundärliteratur. Diese Unübersichtlichkeit – und der Unwille, daran etwas zu ändern – hat enorme Konsequenzen: Wir wissen nämlich nicht einmal, was bisher zu Kant überhaupt auch nur vorgeschlagen wurde und welche Einzel-

¹ Vgl. Schönecker (2001); vgl. auch Damschen / Schönecker (2006). Ich muß betonen, daß diese hermeneutischen Prinzipien von den Mitarbeitern der vorliegenden Arbeit nicht oder nur begrenzt geteilt wurden.

interpretationen, Beobachtungen und Lösungsvorschläge es gibt.² So mangelhaft wie die Forschung aufgrund des Phänomens der Textvergessenheit in der Regel auch sein mag – einfach ignorieren dürfen wir sie nicht. Denn das führt zwangsläufig dazu, daß Erkenntnisse überhaupt nicht wahrgenommen werden, verlorengehen und stets aufs neue vorgetragen werden; so etwas wie einen echten ‚Forschungsstand‘ gibt es in der Kantforschung überhaupt nicht. Es ist daher eine berechtigte Frage, ob die Kantforschung in der jetzigen Form überhaupt (noch) sinnvoll ist. Wenn ständig Bücher und Artikel geschrieben werden, die de facto nicht gelesen und jedenfalls nicht systematisch ausgewertet werden können, ist nicht zu sehen, für wen diese Literatur überhaupt noch erstellt wird.

Beides – der Mangel an kommentarischen Interpretationen sowie der fehlende Forschungsstand – könnte vielleicht, so dachte ich, zumindest im Ansatz und exemplarisch behoben werden. Die Idee war folgende: Warum nicht ein Problem der Kant-Interpretation behandeln, das einigermaßen begrenzt und klar umrissen ist, mit dem Ziel, dazu eine kommentarische Interpretation vorzulegen, die zugleich versucht, die bisher vorgelegte Literatur umfassend und systematisch zu verarbeiten? Ein solches Problem – wir werden es das *Kanonproblem* nennen – besteht darin, daß Kant im ‚Kanon‘ der *Kritik der reinen Vernunft* behauptet, die praktische Freiheit sei eine ‚Naturursache‘ und ‚durch Erfahrung beweisbar‘. Das ist problematisch, weil praktische Freiheit sonst und vor allem im Kontext der Dialektik (in der ‚Auflösung der dritten Antinomie‘) als eine Art von transzendentaler Freiheit verstanden wird, die keineswegs ‚durch Erfahrung beweisbar‘ ist. Außerdem heißt es im Kanon, die transzendente Freiheit sei für ‚das Praktische‘ irrelevant; problematisch daran ist, daß Kant in der Dialektik genau das Gegenteil sagt und jedenfalls zu sagen scheint.

Eine Lösung zumindest der methodischen Schwierigkeit, daß niemand in der Lage ist, die bisherige Literatur zu überblicken, scheint mir darin zu liegen, Interpretationszentren zu gründen, in denen im Team Kantforschungen betrieben werden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt müßte darin bestehen, die auch sprachlich vielfältige Literatur zu einem bestimmten Thema vollständig und systematisch zu verwerten. Im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Yale University habe ich versucht, im bescheidenen Rahmen eine Forschungsgruppe zu gründen, die den bisherigen Forschungsstand zum Kanonproblem arbeitsteilig verwerten sollte. Zu dieser Gruppe gehörten

² Auch dazu hat *Vaihinger* (1881) bereits kluge Bemerkungen gemacht; vgl. auch die Hinweise auf die Unüberschaubarkeit der Literatur etwa bei *Caird* (1889, VII) und *Paton* (1936, S.18) sowie in neuerer Zeit z. B. bei *Schmitz* (1989, S.9), *Waxman* (1991, S.6), *Willaschek* (1992, S.17) und *Steigleder* (2002, XVI).

insbesondere Stefanie Buchenau und Desmond Hogan. Verteilt auf die verschiedenen sprachlichen Hintergründe waren die einzelnen Mitglieder für die Suche nach relevanter Literatur zuständig: Stefanie Buchenau hat die französische, Desmond Hogan die englische und ich selbst habe naturgemäß die deutsche Literatur übernommen (ursprünglich vorgesehene Mitarbeiter für die italienische, spanische und portugiesische Literatur sind von der Aufgabe zurückgetreten); Allen W. Wood, mein Gastgeber an der Yale University, hat die Arbeit beratend begleitet und frühe Phasen des Manuskripts mit kritischen Hinweisen und Verbesserungsvorschlägen versehen.

Unser primäres Ziel war es, möglichst alle jene Texte zu finden, die ganz gezielt und ausführlich auf das Kanonproblem (bzw. die zugrundeliegende Problempassage A801/B829-A804/B832) eingehen. Gemessen an der (für die Interpretation von Kants Freiheitstheorie) substantiellen Problematik hat sich aber erwiesen, daß solche (einigermaßen) ausführlichen Interpretationen selten sind; und eine Interpretation, die sich tatsächlich genau auf den Text und Kontext einläßt, gibt es überhaupt nicht. Kurz oder auch nur in einer Randbemerkung beschäftigen sich viele Beiträge mit der problematischen Passage. Es wurde versucht, auch möglichst viele solcher Randbemerkungen zu berücksichtigen, um ein umfassendes Bild zu gewinnen. Denn auch wenn eine Autorin nur kurz auf einen Text eingeht, so tut sie es doch, und so hat sie doch eine interpretatorische Meinung und trägt zur philosophiehistorischen Meinungsbildung bei; philosophische und philosophiehistorische Bücher sind voll von solchen (oft völlig irreführenden) Randbemerkungen und Verweisen. Berücksichtigt wurden nur Interpretationen (und waren sie auch noch so knapp gefaßt), die tatsächlich etwas zu dem eigentlichen Kanonproblem, also etwas zur entscheidenden Passage im Kanon sagen; Sekundärliteratur zu Problemen aus dem Kontext und der Entwicklungsgeschichte des Kanonproblems blieben weitgehend unberücksichtigt. Anhand der vorhandenen Bibliographien und der dort angegebenen Titel wurde versucht, solche Beiträge zu finden, von denen zu vermuten war, daß sie etwas zum Kanonproblem enthalten; außerdem sind wir in hervorragend bestückten Bibliotheken (Bonn, Paris, Yale) die entsprechenden Kantabteilungen Band für Band durchgegangen. Schließlich haben wir durch einen Aufruf in den Kant-Studien die Kolleginnen und Kollegen gebeten, uns entsprechende Hinweise zu geben (dieser Aufruf war allerdings fast ohne jeden Erfolg). Trotz dieser Anstrengungen wird keineswegs beansprucht, lückenlos jede einzelne Stelle aus der Sekundärliteratur zum Kanonproblem berücksichtigt zu haben; das war unter den eingeschränkten und oft widrigen Umständen schlechterdings unmöglich. Auch war es uns nicht möglich, unser ursprüngliches Ziel – ein Bericht über die Literatur in diversen Sprachen – zu realisieren; aufgrund der gemachten Erfahrung nehmen wir aber an, daß nicht allzuviel vermißt werden wird. (Vermissten wird man sicher manches Buch und manchen Aufsatz, die

im Titel vermuten lassen, sie behandelten das Kanonproblem; es ist in der Tat bemerkenswert, daß solche Beiträge Kants Freiheitstheorie behandeln, ohne das Kanonproblem auch nur mit einem Wort zu erwähnen.)

Die kooperative Forschungsarbeit ist nicht nur mit Blick auf die Sekundärliteratur sinnvoll. Es scheint mir eine unbestreitbare Tatsache zu sein, daß die gemeinsame Interpretation eines Textes ungemein fruchtbar ist, und so haben wir uns regelmäßig zur gemeinsamen Arbeit am Text getroffen. Auch in dieser Hinsicht vermag ich nicht zu erkennen, warum in der Philosophiehistorie (wie überhaupt in der Philosophie) nicht Forschungsgruppen möglich sein sollten. Im Gegenteil: Sie sind dringend notwendig, wenn man aus der Beschäftigung mit der Philosophiegeschichte eine strenge Wissenschaft machen will, in der sinnvollerweise von einem Stand der Forschung und einem interpretativen Fortschritt in ihr die Rede sein kann. Und sie sind möglich, wenn man nur will und offen ist für neue Wege. Langfristig halte ich es für denkbar, daß man – ähnlich wie in den diversen Naturwissenschaften – philosophische und philosophiehistorische Zentren einrichtet, in denen tatsächlich kooperativ gearbeitet wird. Es ist leicht, aber leichtfertig, solche Überlegungen als abwegig abzutun. Aber warum soll, was in anderen Wissenschaften möglich ist, nicht auch in der Philosophiehistorie seinen Platz haben?

Das Buch ist auch als Anregung gedacht, über diese Idee und die Notwendigkeit kooperativer Forschung in der Philosophiehistorie nachzudenken. Aber natürlich ist es in erster Linie eine Aufforderung, noch einmal und anders über ein Problem der Kantischen Philosophie nachzudenken: über das Kanonproblem. Dieses Kanonproblem steht also im Mittelpunkt. Im ersten Kapitel (1) wird es zunächst genau beschrieben. Wie gravierend die Problematik ist, wird noch deutlicher werden, wenn der Freiheitsbegriff in der Dialektik genau analysiert ist; dies geschieht im zweiten Kapitel (2). Es zeigt sich dabei, daß der praktische Freiheitsbegriff in der Tat nichts anderes ist als die transzendente Freiheit des Willens (der Vernunft). Man kann den Freiheitsbegriff und das daraus resultierende Kanonproblem nicht verstehen, ohne den entwicklungsgeschichtlichen Kontext zu berücksichtigen (3). Die genaue Analyse der relevanten Textstellen in den Vorlesungsmitschriften *Metaphysik L₁*, *Metaphysik Mrongovius* und *Religionslehre Pöhlitz* sowie der *Schulz-Rezension* und der *Grundlegung* zeigt, daß Kant den Ausdruck ‚praktische Freiheit‘ auf verschiedene Weise benutzt.³ Diese entwicklungs-

³ Von Kants sogenannten Reflexionen machen wir nur sehr sparsamen (unterstützenden) Gebrauch. Sie sind nicht zusammenhängend wie die Vorlesungsmitschriften, und vor allem ist in vielen Fällen die Datierung unklar (vgl. die kritischen Anmerkungen von *Schwaiger* [1999, S.21 ff.]). Es wäre sicher eine eigene Studie wert, Kants Reflexionen zum Freiheitsbegriff zu untersuchen; allerdings würde das nur im Lichte neuer Datierungsversuche sinnvoll sein.

geschichtliche Analyse zeigt auch, daß Kant schon vor der *Kritik der reinen Vernunft* widersprüchlichen Gedanken über das Verhältnis von Freiheit und Moral anhängt; besonders die Vorlesungsmitschrift *Metaphysik L₁* ist dabei aufschlußreich. Auf spätere Schriften Kants (also Schriften nach 1785) werden wir nicht oder nur am Rande eingehen; in ihnen ist die Mehrdeutigkeit und begrifflich-terminologische Problematik des Freiheitsbegriffs weitgehend beseitigt. Freiheit wird dort stets identifiziert mit „der absoluten Spontaneität der Willkür“ (Rel., 24), die nicht durch Erfahrung erkannt werden kann: „Ein Beweis von ihrer [sc. der Freiheit] Wirklichkeit kann schlechterdings nicht, weder in einer unmittelbaren noch mittelbaren Erfahrung, angetroffen werden“ (GTP, 285, Anm). Erst nach diesen entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen kann dann das eigentliche Kanonproblem angegangen werden. Zunächst geht es dabei um die Frage, was Kant denn nun unter ‚praktischer Freiheit‘ im Kanon versteht (4). Der Grundgedanke besteht dabei darin, daß ‚praktische Freiheit‘ im Kanon als ein Vermögen innerhalb und aus der Perspektive der Erscheinungswelt verstanden wird; wir sprechen daher von ‚naturalisierter Freiheit‘. Doch selbst wenn man diese Interpretation als eine plausible Lösung für den ersten Aspekt des Kanonproblems betrachtet, bleibt die Schwierigkeit des zweiten Aspekts: Das Verhältnis von Freiheit und Moral wird im Kanon anders bestimmt als in anderen Teilen der KrV. Das Kanonproblem, so wird sich zeigen, bleibt unauflösbar (5).

Um die Lektüre zu erleichtern, sind fortlaufend immer wieder kurze Zusammenfassungen (Z plus entsprechender Numerierung) in den Text eingestreut. Im sechsten Kapitel (6) werden wir diese Hauptergebnisse unserer interpretatorischen Arbeit noch einmal im Zusammenhang vorstellen. Diese Zusammenfassungen haben einerseits den Zweck, unsere Resultate kurz und übersichtlich anzubieten. Gemeinsam mit der Auswertung der Sekundärliteratur – die an verschiedenen Stellen in den Text eingebaut wird – sollen sie außerdem einen Forschungsstand darstellen, der es zukünftigen Arbeiten erlaubt, zu wissen, was bisher zum Kanonproblem an Interpretationsleistungen vorliegt.

Ein Hinweis zum Charakter des Buches sei noch gestattet: Dieses Buch dient weder als Einführung in noch als Überblick zu Kants Freiheitstheorie; es ist also nicht für Anfängerinnen und Anfänger geschrieben, sondern für alle, die sich mit einem speziellen Problem beschäftigen wollen und mit Kants grundsätzlichem Theorieansatz gut vertraut sind. Und insofern das Buch nur ein spezielles Problem behandelt, werden viele Dinge überhaupt nicht berührt oder stillschweigend vorausgesetzt. So müßte z.B. ein umfassendes Buch zur Freiheitstheorie Kants eine ausführliche Analyse der sogenannten ‚Auflösung der dritten Antinomie‘ leisten (auch eine solche Analyse ist übrigens ein Desiderat der Kant-Forschung); das kann und wird hier nicht geschehen,

ebensowenig wie wir elementare Begriffe wie etwa den der ‚Willkür‘ untersuchen werden.

Sehr wichtig ist auch, daß die Lektüre dieses Buches nur sinnvoll sein kann, wenn es parallel zu dem jeweiligen Text gelesen wird, um den es gerade geht. Die Analysen sind zum Teil recht mühsam; sie ohne Bezug auf den Ursprungstext nachzuvollziehen oder gar zu kontrollieren, wird unmöglich sein.

Und noch ein letzter Hinweis: Das Buch ist z.T. hervorgegangen aus der gemeinsamen Lektüre der Kantischen Texte. Geschrieben wurde es von mir; alle Mängel und Fehler sind daher auch allein von mir zu verantworten.

Ich danke dem DAAD und Burkhardt Tuschling, die das anvisierte Forschungsprojekt interessant genug fanden, um es zwanzig Monate lang zu finanzieren; Yale University und seinem Department of Philosophy für die Anerkennung als Visiting Fellow; Karl Ameriks, Marie Göbel, Lui Jouay, Bernd Kraft und Wolfgang Malzkorn für die kritische und hilfreiche Durchsicht des Skripts; Annelies Aurich und Alexander Cotter für Hilfe bei der Erstellung der Druckvorlage; Ludger Honnefelder für die Kontaktherstellung nach New Haven und die damit verbundene Unterstützung; Stonehill College und namentlich Katie Conboy und Karen Talentino für eine Druckkostenbeihilfe; besonders danke ich Allen W. Wood, der nicht nur durch seine Mitarbeit am Projekt, sondern vor allem durch seine Offenheit für viele andere gemeinsame philosophische Aktivitäten den Aufenthalt in New Haven zu einem unvergeßlichen Erlebnis gemacht hat. Nicht zuletzt gilt mein Dank auch dem Verlag de Gruyter und den Herausgebern der Kantstudien-Ergänzungshefte für die Aufnahme des Bandes in diese Reihe.

Easton, im Oktober 2005
Dieter Schönecker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Überblick	v
1. Einleitung: Das Kanonproblem	1
2. Freiheit in der Dialektik	8
3. Transzendente und praktische Freiheit: Der entwicklungsgeschichtliche Kontext des Kanonproblems . . .	19
3.1 Metaphysik L ₁	21
3.2 Metaphysik Mrongovius	50
3.3 Schulz-Rezension	63
3.4 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	68
3.5 Religionslehre Pölitz	70
4. Freiheit im Kanon	77
4.1 Kants naturalisierter Freiheitsbegriff	78
4.2 Der naturalisierte Freiheitsbegriff und Metaphysik L ₁ . .	96
4.3 Der naturalisierte Freiheitsbegriff und die Kritik der praktischen Vernunft	102
5. Freiheit und Moral im Kanon	106
5.1 Einige Vorbetrachtungen zum Kontext des Kanons	106
5.2 Was ist ‚das Praktische‘ und wie ausgereift ist der frühe Autonomiebegriff?	113
5.3 Freiheit und Moral in A803f./B831f.	134
5.4 Die Exklusion der transzendentalen Freiheit aus dem Kanon	148
6. Zusammenfassung: Transzendente und praktische Freiheit bei Kant	166
7. Literaturverzeichnis	174

1. Einleitung: Das Kanonproblem

Die ‚dritte Antinomie‘ gehört zu den berühmtesten Passagen der *Kritik der reinen Vernunft*. Das hat einen guten Grund: Wie man weiß, hat dieser ‚Widerstreit‘ maßgeblich zur Entwicklung des transzendentalen Idealismus beigetragen. Diese Antinomie (A444/B472-A452/B480), ihre ‚Auflösung‘ (A532/B560-A558/B586) und der erste Abschnitt des ‚Kanon der reinen Vernunft‘ (A797/B825-A804/B832) sind diejenigen Stellen der KrV, in denen Kant sich mit der Freiheitsthematik auseinandersetzt. Alles, was in den späteren Schriften über den Begriff der Freiheit zu finden ist, fußt letztlich auf jenen Kapiteln seines philosophischen Hauptwerkes. Kant selbst ersucht die Leser der späteren *Kritik der praktischen Vernunft*, seine kritische Freiheitstheorie „nicht mit flüchtigem Auge zu übersehen“ (KpV, 8); man müsse sich „an das erinnern, was in der Kritik der reinen Vernunft gesagt war“ (KpV, 97). Da der Begriff der Freiheit in gewisser Hinsicht den „Schlußstein von dem ganzen Gebäude eines Systems der reinen, selbst der spekulativen Vernunft aus[macht]“ (KpV, 3 f.), ist die Bedeutung jener Stellen aus der ‚transzendentalen Dialektik‘ und dem ‚Kanon der reinen Vernunft‘ also kaum zu überschätzen.

Um so problematischer wäre es deshalb, sollte sich die Freiheitstheorie aus dem Kontext der Dialektik als unverträglich mit der Freiheitstheorie aus dem Kanon erweisen. Denn das würde ja nichts anderes heißen, als daß Kant *innerhalb* seines Hauptwerkes zwei verschiedene und sogar widersprüchliche Theorien propagiert. Genau dies scheint aber der Fall zu sein. Schon eine vorläufige Lektüre zeigt, daß Kants Verwendung der Begriffe ‚praktische Freiheit‘, ‚transzendente Freiheit‘, ‚Willkür‘, ‚Vernunft‘ usw. so divergierend ist, daß man kaum glauben mag, hier sei nur ein Autor am Werk gewesen. In der Tat sind die Widersprüche *prima facie* so groß, daß einige seiner Interpretinnen und Interpreten sich zu der Annahme gezwungen sahen, Kant habe in die KrV (genauer: in den Kanon) eine Freiheitstheorie eingebaut, die noch aus vorkritischer Zeit stamme. Wir beginnen unsere Darstellung mit einer solchen, wenn man so will, vorläufigen Lektüre der Dialektik und des Kanons. Sie soll demonstrieren, daß es keiner Detailinterpretationen bedarf, um zu sehen, daß hier etwas nicht stimmt.

Kant läßt den Antinomien unmittelbar ein Kapitel über das „Interesse der Vernunft bei diesem ihrem Widerstreite“ (A462/B490) folgen. Darin geht es unter anderem um das *praktische* Interesse und damit auch um die „Grund-

steine der Moral“ (A466/B494). Obwohl die Beweise von Thesis und Antithesis nicht (oder jedenfalls nicht explizit)¹ von der Freiheit des Willens handeln, besteht das praktische Interesse der Vernunft ‚bei diesem Widerstreite‘ unter anderem darin, die Freiheit des Willens als einen solchen ‚Grundstein der Moral‘ vor den theoretischen Ansprüchen des Determinismus zu verteidigen; tatsächlich heißt es ja schon in der Anmerkung zur Thesis, daß man die „absolute[.] Spontaneität der Handlung [.] als den eigentlichen Grund der Imputabilität derselben“ (A448/B476) verstehen müsse. Im Mittelpunkt der dritten Antinomie steht daher letztlich die Frage, „ob ich in meinen Handlungen frei, oder, wie andere Wesen, an dem Faden der Natur und des Schicksals geleitet sei“ (A463/B491); oder anders gesagt, ob mein Selbst „in seinen willkürlichen Handlungen frei und über den Naturzwang erhoben sei“ (A466/B494).² Die Freiheit des Willens gehört, so Kant ausdrücklich, zu den „Stützen“ (ebd.) der Moral. Besonders in der Vorrede zur zweiten Auflage der KrV läßt Kant daran nicht den geringsten Zweifel: „die Moral setze notwendig Freiheit (im strengsten Sinne) als Eigenschaft unseres Willens voraus“ (BXXVIII).³

Diese Freiheit des Willens, an welcher jeder Vertreter der „Thesis“ (A466/B494) ein „praktisches Interesse“ (ebd.) hat und die umgekehrt von einem Vertreter der „Antithesis“ (A468/B496) bestritten wird, ist ohne Zweifel die sogenannte „transzendente Freiheit“ (A445/B473, u.H.) aus dem Kontext der dritten Antinomie.⁴ Wie gesagt: In den eigentlichen ‚Beweisen‘ von Thesis und Antithesis ist von der Freiheit des Willens oder der Freiheit handelnder Subjekte nicht (direkt) die Rede. Aber schon in der ‚Anmerkung‘ zur Thesis können wir lesen, daß dasjenige „in der Frage über die Freiheit des Willens, was die spekulative Vernunft von jeher in so große Verlegenheit gesetzt hat, eigentlich nur *transzendental* [ist] und lediglich darauf [geht], ob ein Vermögen angenommen werden müsse, eine Reihe von sukses-

¹ Vgl. aber Dimpker/Kraft/Schönecker (1996, S.224-232).

² Die Unabhängigkeit vom ‚Naturzwang‘ ist bei Kant selbst wie auch in der Rezeption seiner Freiheitstheorie das entscheidende Moment. Wir werden allerdings noch sehen, daß die Unabhängigkeit vom ‚Schicksal‘ – verstanden als die Unabhängigkeit von göttlicher Schöpfung und Prädestination – bei Kant ebenfalls eine große Rolle spielt.

³ Vgl. KpV, 29: Die völlige Unabhängigkeit von der Natur „heißt *Freiheit* im strengsten, d.i. transzendentalen Verstande“.

⁴ Vgl. A446/B474 und A447/B475. Im Rahmen der dritten Antinomie wird diese transzendente Freiheit außerdem als „*Freiheit* im transzendentalen Verstande“ (A445/B473), als „transzendente Idee der Freiheit“ (A448/B476), als „transzendentes Vermögen der Freiheit“ (A457/B479) oder häufig einfach auch als ‚Freiheit‘ bezeichnet. In der sogenannten ‚Auflösung der dritten Antinomie‘ nennt Kant diese transzendente Freiheit auch Freiheit „im kosmologischen Verstande“ (A533/B561); es sei daran erinnert, daß diese ‚Auflösung‘ gar nicht ‚Auflösung der dritten Antinomie‘ heißt, sondern „Auflösung der kosmologischen Ideen von der Totalität der Ableitung der Weltbegebenheiten aus ihren Ursachen“ (A532/B560).

siven Dingen oder Zuständen *von selbst* anzufangen“ (A448/B476). Die Frage ist deswegen ‚transzendental‘, weil jene Freiheit des Willens selbst nichts anderes ist als eben dieses transzendente ‚Vermögen, einen Zustand ganz von selbst anzufangen‘. Transzendente Freiheit ist, wie es am Ende des Beweises der Thesis heißt, eine „Kausalität [...], durch welche etwas geschieht, ohne daß die Ursache davon noch weiter, durch eine andere vorhergehende Ursache, nach notwendigen Gesetzen bestimmt sei, d.i. eine *absolute Spontaneität* der Ursachen, eine Reihe von Erscheinungen, die nach Naturgesetzen läuft, *von selbst* anzufangen“ (A446/B474).

Diese Begriffsbestimmung von ‚transzendentaler Freiheit‘ ist im Prinzip einfach und unumstritten; sie wird ja auch von Thesis und Antithesis gemeinsam vorausgesetzt. Nun wird im Kontext der dritten Antinomie zwischen der Freiheit eines „*ersten Beweger[s]*“ (A450/B478) als „eines *Ursprungs* der Welt“ (A448/B476, u.H.) und der Freiheit handelnder Subjekte „mitten im *Laufe* der Welt“ (A450/B478, u.H.) unterschieden. Dabei wird das charakteristische Merkmal transzendentaler Freiheit – also das Vermögen, einen Zustand ‚*ganz von selbst*‘ anzufangen – sowohl auf jenen außerweltlichen ‚ersten Beweger‘ als auch auf innerweltliche Akteure angewendet. Die Notwendigkeit eines ‚ersten Bewegers‘, der in einem Akt transzendentaler Freiheit die Welt hervorbringt, hält der Vertreter der Thesis für bewiesen. Er schließt dann (in der Anmerkung) von dieser Notwendigkeit auf die Möglichkeit, auch ‚im Laufe‘ der Naturereignisse transzendental frei handeln zu können: „Weil aber dadurch doch einmal das Vermögen, eine Reihe in der Zeit ganz von selbst anzufangen, bewiesen (obzwar nicht eingesehen) ist, so ist es uns nunmehr auch erlaubt, mitten im Laufe der Welt verschiedene Reihen, der Kausalität nach, von selbst anfangen zu lassen, und den Substanzen derselben ein Vermögen beizulegen, aus Freiheit zu handeln“ (A450/B478). Die Freiheit des *Willens*, von der im Kontext der dritten Antinomie geredet wird, ist also ohne jeden Zweifel die *transzendente* Freiheit und damit das Vermögen, unabhängig von allen Naturursachen einen Zustand ‚*ganz von selbst*‘ anzufangen. Um diese Freiheit geht es der Thesis und natürlich auch Kant. Denn es ist diese transzendente Freiheit des Willens, die als ‚Stütze‘ und ‚Grundstein‘ der Moral dienen muß.

Was genau Kant mit dem ‚praktischen Interesse‘ meint, wird in der ‚Auflösung‘ der dritten Antinomie deutlich.⁵ Dort führt Kant mit ähnlichen Worten zunächst erneut die Idee der transzendentalen Freiheit ein. Demnach ist diese Freiheit „das Vermögen, einen Zustand *von selbst* anzufangen, deren Kausalität also nicht nach dem Naturgesetze wiederum unter einer anderen Ursache

⁵ Allerdings ist der Begriff des ‚Interesses‘ insgesamt eher dunkel; vgl. Kleingeld (1998).

steht, welche sie der Zeit nach bestimmte“ (A533/B561). Dann bemerkt Kant, es sei

„überaus merkwürdig, daß auf diese transzendente Idee der Freiheit sich der praktische Begriff derselben gründe, und jene in dieser das eigentliche Moment der Schwierigkeiten ausmache, welche die Frage über ihre Möglichkeit von jeher umgeben haben“ (ebd., Kants Hervorhebung getilgt, u.H.).

Wir werden später noch sehen, daß dieser Satz interpretatorische Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Kernaussage besteht aber darin, daß die Freiheit des Willens (die praktische Freiheit) ohne die transzendente Freiheit undenkbar ist; ist der Wille nicht transzendental frei, dann ist er überhaupt nicht frei, weil die praktische Freiheit des Willens sich auf die transzendente Idee der Freiheit ‚gründet‘. Kant selbst scheint an dieser Interpretation keinen Zweifel zu lassen. Denn er schreibt in Erläuterung jenes Gründungsverhältnisses (‚gründet sich‘):

„Man sieht leicht, daß, wenn alle Kausalität in der Sinnenwelt bloß Natur wäre [...], so würde die Aufhebung der transzendentalen Freiheit zugleich alle praktische Freiheit vertilgen“ (A534/B562).

Die Aussage der ‚Auflösung‘ ist also eindeutig: Ohne transzendente Freiheit gibt es auch keine praktische.

Auch im ‚Kanon der reinen Vernunft‘ scheint zunächst alles an diesen Grundgedanken der ‚Auflösung‘ und das ‚praktische Interesse‘ der Vernunft zu erinnern. Denn auch im Kanon stößt man auf das „praktische[.] Interesse“ (A797/B825) der Vernunft und ihre „Endabsicht“ (A798/B826): die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes und besonders „die Freiheit des Willens“ (ebd.). Um so größer ist dann die Verwirrung, wenn Kant kurz darauf von der praktischen Freiheit behauptet, sie könne

„durch Erfahrung bewiesen werden“ (A802/B830, u.H.).

Wenn praktische Freiheit sich auf die Idee der transzendentalen Freiheit ‚gründet‘, und wenn von dieser Idee wie von jeder Idee gilt, daß sie durch Erfahrung weder gegeben noch bewiesen werden kann, welchen Sinn ergibt dann die Behauptung, genau dies gelte für die praktische Freiheit – daß sie nämlich ‚durch Erfahrung bewiesen‘ werden könne? Und welchen möglichen Sinn könnte dann erst recht die nur einige Zeilen später auftauchende und geradezu widersinnig anmutende These noch enthalten, wir erkennen

„die praktische Freiheit durch Erfahrung, als eine von den *Naturursachen*“ (A803/B831, u.H.)?

Freiheit ‚als eine von den Naturursachen‘ – was soll das bedeuten? In der ‚Auflösung‘ werden transzendente und damit auch praktische Freiheit doch

geradezu dadurch definiert, *keine* ‚Naturursachen‘ zu sein, weil sie ‚ganz von selbst‘ Ereignisse bewirken. Dagegen suggeriert Kant im Kanon die Möglichkeit, daß die Vernunft selbst „wiederum *Natur* sein möge“ (ebd., u.H.) und damit nicht transzendental frei, eine Möglichkeit, die aber für ‚das Praktische‘ irrelevant sei und uns insofern „nichts an[gehe]“ (ebd.). Die Vorstellung einer praktischen Freiheit und damit einer Vernunft, die gleichzeitig als frei und als ‚Naturursache‘ zu verstehen ist, scheint aus der Perspektive der Dialektik in der Tat absurd und alles andere als transzendentalphilosophisch durchdacht.

Schon an der Oberfläche scheinen also die Textpartien aus der Dialektik und dem Kanon in einem eklatanten Widerspruch zu stehen.⁶ Das Problem hat, genauer betrachtet, zwei Aspekte, die allerdings zusammenhängen:

1. Der erste Aspekt betrifft die eben skizzierte Bestimmung des Freiheitsbegriffs selbst: In der Dialektik werden praktische Freiheit und praktische Vernunft als die Spontaneität transzendentaler Freiheit verstanden; in der Problempassage des Kanons wird praktische Freiheit dagegen als ‚Naturursache‘ begriffen und (damit) als ein Vermögen, das ‚durch Erfahrung‘ erkennbar und beweisbar ist.

2. Der zweite Aspekt betrifft das Verhältnis des Freiheitsbegriffs zum Begriff der Moralität. Es gehört zu den Grundthesen Kants, daß ohne einen ‚strengen‘ Begriff von Freiheit und Zurechnungsfähigkeit moralische Gesetze sinnlos sind. Aber welcher Freiheitsbegriff ist dafür Voraussetzung? In der Dialektik ist der relevante Freiheitsbegriff transzendental: Moralität ist ohne praktische Freiheit unmöglich, und praktische Freiheit ist ohne transzendente Freiheit unmöglich. Im Kanon scheint Kant dagegen etwas anderes zu behaupten, nämlich: Moralische Gesetze sind bereits auf der Grundlage von Freiheit als ‚Naturursache‘ möglich, also auch ohne die Voraussetzung transzendentaler Freiheit. Ob wir wirklich transzendental frei sind, diese Frage gehe uns „im Praktischen, da wir nur die Vernunft um die Vorschrift des Verhaltens zunächst befragen, *nichts* an“ (A803/B831, Kants Hervorhebung getilgt, u.H.); man könne die „Frage wegen der transzendentalen Freiheit [...] als ganz *gleichgültig* beiseite setzen“ (ebd., u.H.).

Dieses Grundproblem mit seinen zwei Aspekten soll uns hier beschäftigen. Nennen wir es das *Kanonproblem*.

Es wurde natürlich schon früh bemerkt, daß es hier ein Problem gibt. So betont *Erdmann* (1878, S.72, Anm.), daß die Problempassage anderen Schriften Kants „vollkommen fern“ liege (zum eigentlichen Problem sagt er nichts). – *Gideon* (1903)

⁶ Die zentrale Passage im Kanon reicht von A801/B829 („Und da ist denn zuerst anzumerken ...“) bis zum Ende des ersten Kanonabschnittes, also bis zu A804/B832 („... schon hinreichende Erörterung zu finden ist“). Auf diese Passage beziehen wir uns im folgenden mit dem Ausdruck ‚*Problempassage*‘.

schreibt: „Befremdend wirkt es allerdings, wenn Kant die praktische Freiheit, die in der Fähigkeit der Selbstbestimmung durch die Vernunft besteht, durch Erfahrung beweisen zu können behauptet; damit scheint alles auf den Kopf gestellt“ (S.51). – Auch *Baumbach* (1929) rechnet die Problempassage zu den „scheinbar aus dem Zusammenhang der Kantischen Gedankenwelt ganz herausfallenden Stellen, in denen die praktische Freiheit geradezu als ein der unmittelbaren Erfahrung zugängliches Faktum beschrieben wird“ (S.25); daß diese praktische Freiheit als ‚Naturursache‘ bezeichnet wird, ignoriert er aber. – *Heimsoeth* (1971, S.752 f.), der einen ausführlichen Kommentar zur Dialektik vorgelegt hat, hat große Schwierigkeiten mit dem Kanonproblem. Er räumt dies auch ein und verweist vage auf den Entwicklungscharakter der Kantischen Philosophie: „Für Kenner von Kants Philosophie [...] ist diese Aussage über Freiheits-‚Erfahrung‘ ein nicht leicht zu lösendes Auslegungsproblem. Schon hierfür gilt es, was auch für weitere Aussagen unseres ‚Kanon‘-Hauptstückes zu bedenken ist, daß Kants Philosophie nicht ein von bestimmtem Zeitpunkt an fertiges Gebäude darstellt, sondern ein ständig vorgreifendes Entwerfen und Versuchen, das auch in der Reifezeit [...] nicht zur Ruhe, geschweige zum endgültigen Abschluß gekommen war“ (S.753, Anm. 169); *Sala* (2004, S.62, Fn. 54) schließt sich dieser Einschätzung an. *Heimsoeth* hält aber daran fest (S.752), daß auch die durch Erfahrung erkennbare Freiheit sich auf die ‚transzendente Idee gründe‘ und behauptet dann, die Rede vom Erfahrungscharakter der Freiheit bedeute nur das „Sichvorfinden des Menschen in Entscheidungsmöglichkeiten zwischen Forderungen, die seiner Vernunft entstammen – und den bloß sinnlichen Reizen und Antrieben“ (S.754). – *Albrecht* (1978, S.19, F. 15) schließt sich den Ausführungen *Heimsoeths* an; allerdings sei „nicht leicht einzusehen“ (S.19 f.), wie dies mit der Dialektik vereinbar sei. Auch *Carnois* (1987, S.29, EA 1973) hält die Passagen aus dem Kanon und der Dialektik für eindeutig „not congruent“. Und auch *Kvist* (1978) sieht, wie dann auch andere nach ihm, deutlich das Problem: Es scheint einen „Positionsunterschied innerhalb der KrV“ (S.84) zu geben. – Es wurde schon bemerkt, daß die Literatur zum Kanonproblem nicht sehr umfangreich ist. Es sind nur wenige Autoren, die ausführlicher auf die Problempassage eingehen; und auch die Autorinnen und Autoren, die sich mit dem Text beschäftigen, liefern keine wirklich detaillierte Analyse der Problempassage. Selbst ein Autor wie *Ortwein* (1983), der den problematischen Charakter von Kants Freiheitslehre behandelt (sein Buch heißt „Kants problematische Freiheitslehre“), geht auf das Kanonproblem so gut wie gar nicht ein; und auch *Prauss* (1983) in seinem Buch „Kant über Freiheit als Autonomie“ beschäftigt sich nicht mit dem Problem. Es gibt eine Vielzahl von Autoren, die zwar auf die Problempassage eingehen, dabei aber den Begriff der praktischen Freiheit als ‚Naturursache‘ entweder nur erwähnen, ohne ihn zu diskutieren, oder ihn völlig ignorieren, z.B.: *Albrecht* (1978), *Altmann* (1982), *Baumbach* (1929), *Erdmann* (1878), *Funke* (1981), *Gideon* (1903), *Heimsoeth* (1971), *Kohl* (1868), *Meyer* (1996), *Ortwein* (1983), *Paton* (1962), *Recki* (1998), *Rosas* (1996), *Röttcher* (1927), *Sander mann* (1989), *Sala* (1990; vgl. aber ders. 2004, S.62, Fn.54), *Sommerlath* (1917), *Zeldin* (1981). Andere Autoren wiederum erwähnen zwar die Pro-

blempassage oder zitieren aus ihr, machen aber keine Vorschläge zu ihrem Verständnis, z.B. Effertz (1994, S.80, Fn.70),⁷ Frierson (2003, S.172, Fn.18), Grünwald (1994, S.349), Kaulbach (1982, S.202) oder Wood (1999, S.172); und schließlich gibt es viele Autoren (ohne sie hier aufführen zu wollen), die zwar auf Kants Freiheitstheorie eingehen, aber das Kanonproblem ganz ignorieren, z.B. Sidgwick (1888) oder Potter (1974); (dabei gehen sowohl Sidgwick wie im Anschluß an ihn Potter gerade auf die Ambiguität des Kantschen Freiheitsbegriffs ein). Ein Autor wie Ertl (1998) wiederum widmet dem Verhältnis von transzendentaler und praktischer Freiheit in seinem Buch zwar ein eigenes Kapitel (S.124-139). Allerdings begnügt sich Ertl damit, die für diese ‚Problemlage‘ relevanten Passagen einfach nur zu zitieren. Mit einer einzigen Ausnahme – Ertl weist darauf hin, daß Kant in A803/B831 schreibe, daß der Ausdruck ‚Unabhängigkeit der Vernunft von allen bestimmenden Ursachen der Sinnlichkeit‘ den transzendentalen Freiheitsbegriff nicht definiere, sondern daß dieser jene ‚Unabhängigkeit‘ nur ‚fordere‘ – werden diese Passagen überhaupt nicht interpretiert; entwicklungsgeschichtliche Analysen fehlen, und auch die zwei Aspekte des Kanonproblems werden nicht deutlich.

Z 1 *Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung zeigt sich das Kanonproblem: In der Dialektik beschreibt Kant praktische Freiheit als transzendente Idee, die nicht durch Erfahrung bewiesen werden kann; im Kanon heißt es dagegen, Freiheit sei eine ‚von den Naturursachen‘ und ‚durch Erfahrung beweisbar‘. Das ist der erste Aspekt des Kanonproblems. Der zweite besteht darin, daß in der Dialektik die transzendental-praktische Freiheit als Grundlage der Moral verstanden wird; im Kanon heißt es aber, die Frage nach der transzendentalen Freiheit gehe uns ‚im Praktischen nichts an‘.*

⁷ Effertz unterscheidet zwar zwischen einem empirisch-praktischen und einem moralisch-praktischen Freiheitsbegriff, führt diese Unterscheidung aber nicht aus.

2. Freiheit in der Dialektik

Naturkausalität wird im Kontext der dritten Antinomie genauso verstanden wie in der Analytik: Naturursachen sind Ursachen in der Zeit, die Wirkungen in der Zeit hervorbringen und die als Naturursachen selbst wieder durch vorhergehende Naturursachen bewirkt werden „usw.“ (A444/B472). Es ist auffällig, daß Kant im zweiten Absatz des Auflösungskapitels (hier wird der transzendente Freiheitsbegriff erneut bestimmt) transzendente Freiheit nicht nur ‚positiv‘ als Vermögen absoluter Spontaneität bestimmt, sondern ausdrücklich auch ‚negativ‘, nämlich *in Absetzung* von der Naturkausalität. Freiheit, so schreibt er, sei „das Vermögen, einen Zustand *von selbst* anzufangen, deren Kausalität *also nicht* nach dem Naturgesetze wiederum unter einer anderen Ursache steht, welche sie der Zeit nach bestimmte“ (A533/B561, zum Teil u.H.). Transzendente Freiheit sei „die Idee von einer *Spontaneität*, die *von selbst* anheben könne zu handeln, *ohne* daß eine *andere Ursache vorangeschickt* werden dürfe, sie wiederum nach dem Gesetze der Kausalverknüpfung zur Handlung zu bestimmen“ (ebd., u.H.). Weil das negative Bestimmungsmoment – Unabhängigkeit von dem ‚Gesetze der Kausalverknüpfung‘ – mit dem positiven zwingend verbunden ist, muß die Disjunktion zwischen Natur und Freiheit vollständig sein, und das heißt: Wird eine Substanz oder eine Akteurin in ihrer Eigenschaft als transzendente Freiheitsursache betrachtet, dann ist es, in dieser Perspektive, unmöglich, sie zugleich als Naturursache zu begreifen.¹

Schon bei unserem ersten Blick auf die dritte Antinomie hatte sich herausgestellt, daß die ‚Frage über die Freiheit des Willens‘ daher ‚eigentlich nur transzendental‘ sei, und zwar deswegen, weil der praktische Freiheitsbegriff sich auf der transzendentalen Idee der Freiheit ‚gründe‘, so daß die ‚Aufhebung der transzendentalen Freiheit zugleich alle praktische Freiheit vertilgen würde‘. Aber gehen wir noch einmal genauer auf diese Stellen ein (A533/B561–A534/B562). Der dritte Absatz des Auflösungskapitels beginnt, wir erinnern uns, folgendermaßen: „Es ist überaus merkwürdig, daß auf diese

¹ In den vorangehenden Abschnitten der Dialektik wurden die entscheidenden Begriffe vorab festgelegt: Die „unbedingte Kausalität der Ursache in der Erscheinung [heißt] die Freiheit, die bedingte dagegen [...] Naturursache“ (A419/B447); Oberbegriff ist „Ursache“, definiert als „Bedingung von dem, was geschieht“ (ebd.). Und im Kontext der dritten Antinomie wurde Freiheit ausdrücklich als *Unabhängigkeit von den Naturgesetzen* bestimmt: Freiheit sei das „Vermögen, unabhängig von Gesetzen der Natur zu wirken“ (A469/B497), ja Freiheit wird geradezu als „Freiheit (Unabhängigkeit) von den Gesetzen der Natur“ (A447/B475, u.H.) verstanden.